

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1240/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 06.12.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Hilfe, Rad-Rambos haben mein Auto zerkratzt!“. Der Beitrag berichtet über eine Fahrradstraße an einer Kleingartenanlage und Auseinandersetzungen zwischen Kleingärtnern und Radfahrern. Im Artikel heißt es, dass Rad-Rambos die Autos von Kleingärtnern beschädigten. Es würde mit der Faust auf Autodächer gehauen oder Kratzer in den Lack gemacht. Ein Kleingärtner berichtet, dass er zehn Minuten in der Straße geparkt habe. Als er zurückgekommen sei, seien Fahrerseite, hintere Tür und Kofferraumklappe zerkratzt gewesen.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Überschrift eine unbelegte Tatsachenbehauptung. Im Text gebe es keine konkreten Belege dafür, dass Radfahrer das Auto zerkratzt haben. Die Personengruppe der Radfahrer werde vorverurteilt.

III. Nach Ansicht der Rechtsabteilung handelt es sich bei der Überschrift um eine zugespitzte, journalistisch zulässige Verdichtung des im Text erläuterten Vorwurfs. Der Beitrag mache im Fließtext deutlich, dass es sich nicht um gerichtlich festgestellte Tatsachen, sondern um die Schilderung eines von einem betroffenen Kleingärtner wahrgenommenen Geschehens handele. Die Darstellung stütze sich auf nachvollziehbare Indizien, wie den zeitlichen Zusammenhang, den Abstellort des Fahrzeugs, die Art der Beschädigung und wiederholte Konfliktsituationen vor Ort sowie auf wörtlich

gekennzeichnete Aussagen des Geschädigten. Eine Irreführung durch Überschrift oder Text liege daher nicht vor.

Der Artikel sei auch nicht präjudizierend, da keine identifizierbaren Einzelpersonen als Täter genannt würden. Es werde ein mutmaßliches Verhalten einer nicht individualisierten Personengruppe beschrieben, ohne konkrete Personen herauszugreifen oder strafrechtlich zu etikettieren. Es wird weder über ein Ermittlungs- noch über ein Strafverfahren berichtet, sondern lediglich über einen Alltagskonflikt mit behauptetem Sachschaden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Beitrag den Eindruck erweckt, als sei es bewiesen, dass Radfahrer die Autos von Kleingärtnern beschädigt haben. Für diese Darstellung findet sich in dem Beitrag jedoch kein entsprechender Beleg. Die Berichterstattung fußt in diesem Punkt allein auf den Aussagen eines Kleingärtners. Die Formulierungen der Redaktion sind daher unsorgfältig.

Eine präjudizierende Darstellung im Sinn der Ziffer 13 des Pressekodex kann der Beschwerdeausschuss nicht feststellen, da es keine namentlich genannten Verdächtigen gibt und somit auch niemand vorverurteilt werden kann.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>